



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Medienmitteilung SL

Bern, 4. Juli 2022

Hängebrücke Küssnacher Tobel: Auch die neue Variante ist nicht landschaftsverträglich

Die Gemeinde Küssnacht kündigte Anfang Juni an, das Projekt für die Hängebrücke über das Küssnacher Tobel an einem neuen Standort weiter zu verfolgen. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) beurteilt auch die neue Variante gestützt auf das Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) als nicht bewilligungsfähig. Die wesentlichen Kritikpunkte bleiben bestehen, auch wenn die Brücke talaufwärts verschoben wird.

Im Mai 2020 hat das Zürcher Verwaltungsgericht die Beschwerde der SL gegen die Fussgängerbrücke über das Küssnacher Tobel gutgeheissen und den Ball an die Gemeinde Küssnacht zurückgespielt. Diese holte, wie vom Gericht gefordert, ein Gutachten bei der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission NHK ein. Die NHK kommt in ihrem Gutachten vom 30. März 2021 zum Schluss, dass die geplante Brücke am ursprünglich vorgesehenen Standort einen erheblichen Eingriff in das Schutzobjekt Küssnacher Tobel darstellen würde und folglich den Schutzziele widerspricht. Die NHK betont die hohen Natur- und Landschaftswerte des Schutzobjektes, welches seit 1980 im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte aufgenommen ist. Die geplante Brücke werde zu einer Nutzungsintensivierung führen, verbunden mit einer Beeinträchtigung der Wildtiere. Das Ergebnis veranlasste die Gemeinde, bei zwei Ingenieurbüros eine Untersuchung von alternativen Brückenstandorten in Auftrag zu geben. Am 1. Juni 2022 teilte die Gemeinde mit, dass sie das Hängebrückenprojekt an einem Standort weiter talaufwärts weiterverfolgen will.

Die neue Variante soll das Tobel im 90 Grad-Winkel überspannen und damit etwas kürzer werden (140 statt 180 m). Die Verbindung zwischen den beiden Quartieren würde jedoch durch den weiter östlich gelegenen Standort weniger direkt. Und auf beiden Seiten müssten Widerlager und neue Zugangswege erstellt werden, was zusätzliche Waldrodungen erfordert.

Unveränderte Einschätzung der SL

Die SL kommt zum Schluss, dass auch am neuen Standort die Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzobjektes Küssnacher Tobel erheblich verletzt würden. Deshalb ist auch diese Variante nicht bewilligungsfähig. Am neuen Standort bleibt die Brücke ein auffallendes technisches Bauwerk und ein Fremdkörper im ansonsten naturnahen Tobel. Die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzobjektes – wie es die Schutzziele erfordern – kann aus Sicht der SL nur mit dem Verzicht auf die Fussgängerbrücke erreicht werden.

Die SL fordert die Gemeinde auf, auf die weitere Planung einer Brücke über das Küssnacher Tobel zu verzichten.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Franziska Grossenbacher, stv. Geschäftsleiterin, 031 377 00 77

